

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin
Telefon: (0385) 545 - 1111
Telefax: (0385) 545 - 1019
E-Mail: info@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de

Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr
Dienstag 8 bis 18 Uhr
Donnerstag 8 bis 18 Uhr

Das Bürgerbüro im Stadthaus hat zusätzlich an folgenden Samstagen von 9 bis 12 Uhr geöffnet:
17.03., 07.04. und 21.04.2018

Die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle im Verwaltungsgebäude des Post-Logistikzentrums im Heinrich-Hertz-Ring 2 hat an den folgenden nächsten Samstagen von 8 bis 12 Uhr geöffnet:
07.04. und 05.05.2018

Ideen und Beschwerden

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Service- und Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das: Ideen- und Beschwerdemanagement
Telefon: (0385) 545 - 2222
Telefax: (0385) 545 - 1019
E-Mail: ideen-beschwerden@schwerin.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Pressestelle
Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin
Tel.: (0385)545 - 1010
Fax: (0385)545 - 1019
E-Mail: pressestelle@schwerin.de
Redaktion: Mareike Diestel

Bezugsmöglichkeiten:

Bürgerbüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadtteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Straßenbahnen, am Info-Point des Schlosspark-Centers oder als elektronisches Abo per Bestellkarte unter www.schwerin.de

Erscheinungsweise: 2 x monatlich

Nächste Ausgabe: 06.04.2018

Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf dem Alten Friedhof und Waldfriedhof für Juli, August und September 2018

Nach § 14 (8) der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001, im Stadtanzeiger vom 25.03.2001 veröffentlicht, zuletzt geändert am 21.04.2017, im Internet veröffentlicht am 30.06.2017, wird der Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf dem Alten Friedhof und dem Waldfriedhof bekannt gegeben.

Die Friedhofsordnung regelt im § 28 Alte Rechte:

„(1) Bei Wahlgrabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach bisherigen Vorschriften, soweit sich aus Abs. 2 nicht etwas anderes ergibt.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als in § 14 Abs. 1 festgesetzten Dauer enden am 31.12.2002, nicht jedoch vor Ablauf der diesen Zeitpunkt überschreitenden Ruhezeit des vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung zuletzt Bestatteten.

(3) Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist entsprechend § 14 Abs. 5

und 6 möglich. Die Friedhofsverwaltung legt fest, in welchen Grabfeldern und auf welchen Grabstätten eine Verlängerung der Nutzungsrechte über den sich aus Absatz 2 ergebenden Zeitpunkt hinaus beantragt werden kann.“

Im Juli, August und September 2018 laufen alle Nutzungsrechte an den Grabstätten ab, auf denen die letzte Bestattung im Monat Juli, August bzw. September 1993 erfolgte und sofern das Nutzungsrecht nicht über das Jahr 2018 hinaus verlängert wurde.

Nutzungsberechtigte, die keine Verlängerung des Nutzungsrechtes wünschen, haben nach § 23 (2) der Friedhofsordnung die Grabmale einschließlich Sockel und Fundament, Einfassungen sowie sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Zu beachten ist, dass es dazu laut § 20 (1) der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung bedarf.

Für alle Fragen, Antragstellungen u. a. zu Nutzungsrechtsverlängerungen u. ä. stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen der Friedhofsverwaltung während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Der Kaufbrief bzw. die Überlassungsbescheinigung für die Grabstätte ist vorzulegen.

Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung, Am Krebsbach 1:

montags, mittwochs und freitags

8:30 – 12:00 Uhr

dienstags

geschlossen

donnerstags

13:00 – 18:00 Uhr

(November-Februar bis 17:00 Uhr)

Telefon der Friedhofsverwaltung:
0385 64108-0

Öffnungszeiten des Servicebüros, Obotritenring 247:

dienstags

13:00 – 17:00 Uhr

Schwerin, den 01. März 2018

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin,
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin

im Auftrag
Ilka Wilczek

Im Internet unter www.schwerin.de/bekanntmachungen am 12. März 2018 veröffentlicht.



Zusammenhalt steht im Mittelpunkt**Ausschreibung für den fünften Annette-Köppinger-Preis**

Die Landeshauptstadt Schwerin schreibt in diesem Jahr zum fünften Mal den „Annette-Köppinger-Preis für Integration und Menschlichkeit“ aus. In diesem Jahr sollen mit der Auszeichnung besonders zivilgesellschaftlich engagierte Personen, Vereine und Initiativen geehrt werden, die sich in besonderer Weise für die Akzeptanz von Vielfalt und den gesellschaftlichen Zusammenhalt engagieren.

„Dafür hat sich auch die erste Integrationsbeauftragte der Landeshauptstadt, Annette Köppinger, aktiv eingesetzt.

Sie hat mit ihrem Engagement Zivilcourage bewiesen und sich weit über die Grenzen Schwerins hinaus für mehr Toleranz, Weltoffenheit und ein friedliches Miteinander der Kulturen stark gemacht“, erklärt Stadtpräsident Stephan Nolte anlässlich der Preisausschreibung. „Die Integration von Menschen ausländischer Herkunft, die dauerhaft und rechtmäßig in unserer Stadt leben, ist ein stetiger wechselseitiger Prozess, der ohne gesellschaftlichen Zusammenhalt nicht funktionieren kann. Diese zivilgesellschaftlichen Ini-

tiativen wollen wir in diesem Jahr mit dem Köppinger-Preis besonders in den Mittelpunkt rücken“, umreißt er den aktuellen Hintergrund für die diesjährige Ausschreibung.

Die Bertelsmann-Stiftung misst seit Jahren mit der Studie „Radar gesellschaftlicher Zusammenhalt“, was Menschen in Deutschland verbindet: In Mecklenburg-Vorpommern sah 2017 jeder zweite Bürger den sozialen Zusammenhalt in Gefahr und nannte als Gründe gefühlte Ungerechtigkeiten in der Gesellschaft. Gleichzeitig fand

die Aufnahme von Flüchtlingen gerade in Mecklenburg-Vorpommern mit 45 Prozent eine vergleichsweise große Zustimmung, die nicht nur über dem ostdeutschen, sondern auch über dem gesamtdeutschen Durchschnitt liegt. Dabei sind konkrete Alltagserfahrungen der Menschen in der Regel besser als das, was sie für das gesamte Land vermuten – oder was ihnen öffentliche Debatten dazu widerspiegeln.

Die Landeshauptstadt Schwerin bittet bis zum 31. Mai 2018 um Vorschläge für die Ehrung. Sie sind schriftlich mit Begründung an die Fachstelle Integration, Dimitri Avramenko, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin oder per E-Mail an integration@schwerin.de zu richten. Das Anmeldeformular kann unter www.schwerin.de heruntergeladen werden. Nach dem Eingang der Vorschläge wird eine Jury über die Preisvergabe entscheiden. Die Verleihung des Preises erfolgt im Rahmen der Interkulturellen Woche der Landeshauptstadt Schwerin.

Hintergrund:

Mit dem „Annette-Köppinger-Preis für Integration und Menschlichkeit“ sollen Einzelpersonen gewürdigt werden, die sich ehrenamtlich, mit hohem bürgerschaftlichen Engagement und Zivilcourage z. B. für gesellschaftlichen Zusammenhalt einsetzen. Ausgezeichnet werden können auch Vereine und andere gesellschaftliche Institutionen oder Initiativen für besondere Leistungen.



Frank Kleinsorg (links) und Dieter Berg nahmen 2016 für das Projekt „Boxen statt Gewalt“ den Köppinger-Preis entgegen.

© Landeshauptstadt Schwerin/Rainer Cordes

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters**Übergang eines Sitzes in der Stadtvertretung**

Aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) gebe ich öffentlich bekannt, dass der Stadtvertreter Georg Kleinfeld – CDU – am 27. Februar 2018 gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 1 LKWG M-V aus der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin ausgeschieden ist und der Sitz auf Herrn Rudolf Hubert – CDU – übergeht.

Schwerin, den 12. März 2018

gez. Steffen Liebnecht
Stellv. Gemeindevahlleiter

Bereich Grundsicherung regelt Barauszahlungen neu**Zahltag jeweils am letzten Sprechtag des Monats**

Die Stadtverwaltung zahlt Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit sowie Hilfen zum Lebensunterhalt in Einzelfällen per Barzahlung aus. Um lange Wartezeiten zu vermeiden und diese Auszahlungen besser in den Geschäftsbetrieb des Fachdienstes Soziales einzubinden, wird ab dem Auszahlungsmonat April ein gesonderter Zahltag für die Empfänger der Barleistungen eingerichtet. Dieser Zahltag findet immer am jeweils letzten Sprechtag des

Monats (in der Regel donnerstags) für die Leistungen des Folgemonats statt. Der erste Sprechtag findet am Donnerstag, dem 29. März 2018 für den April statt. Am Zahltag ist der Vormittag zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr ausschließlich für die Auszahlung der Barleistungen reserviert. Das bedeutet, dass in dieser Zeit andere Anliegen nicht bearbeitet werden können. Ab 12:00 Uhr ist der Bereich dann wieder für den übrigen Kundenbetrieb geöffnet.

Darauf sollten Sie beim Osterfeuer achten

Osterfeuer als Brauchtum haben eine lange Tradition. Worauf Sie achten müssen, wenn Sie ein Osterfeuer im Schweriner Stadtgebiet entzünden wollen: Osterfeuer dürfen in der Landeshauptstadt nur in der Zeit von Gründonnerstag bis Ostermontag in Form einer offenen Feuerstelle abgebrannt werden.

Sie sollten möglichst zentral und öffentlich zugänglich organisiert sein, damit nicht jeder sein privates Brauchtumsfeuer durchführt. Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden, aber spätestens bis Mitternacht, abgebrannt sein. Außerhalb dieser Zeiträume ist das offene Abbrennen von Feuern im Schweriner Stadtgebiet ganzjährig verboten. Wer sich nicht daran hält, dem droht ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen unzulässiger Abfallbeseitigung. Veranstalter von Osterfeuern sind verpflichtet, den Brandschutz zu beachten und sicherzustellen, dass entstandene Brände schnell bekämpft werden können. Um im Gefahrenfall einen Notruf absetzen zu können, muss ein Telefon in der Nähe vorhanden sein. Grundsätzlich müssen Osterfeuer bei der Geschäftsstelle Veranstaltungsmanagement der Landeshauptstadt Schwerin angezeigt werden:

**Landeshauptstadt Schwerin
Geschäftsstelle Veranstaltungsmanagement**

Am Packhof 2-6

19053 Schwerin

Telefon: 0385 545-2410/-2005

E-Mail: ordnungsamt@schwerin.de

Auch online unter www.schwerin.de/brauchtumsfeuer ist die Anzeige möglich.

- Die Höhe und der Durchmesser des aufgeschichteten Brennmaterials sollten jeweils 2 m nicht überschreiten.

- Die Feuerstelle sollte erst am Tage des Anzündens aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

- Es darf nur Holz, Baum- und



In Schwerin dürfen nur in der Zeit von Gründonnerstag bis Ostermontag Osterfeuer in Form einer offenen Feuerstelle abgebrannt werden.

© Fotolia/Marco2811

Strauchschnitt verbrannt werden, das trocken und unbehandelt ist. Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art (z.B. Gartenrückstände, Laub, Papier, beschichtetes oder behandeltes Abfallholz, Paletten, Bauabfall, Möbelstücke, Kunststoffe) ist in der Landeshauptstadt Schwerin verboten.

- Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen (z.B. Benzin, Heizöl, Altöl) und anderen Brennstoffen (z.B. Altreifen) in Gang gesetzt und/oder unterhalten werden.

- Es dürfen keine Verkehrsbehinderungen und keine erheblichen Belästigungen durch Rauchentwicklung gegenüber der Nachbarschaft und der Allgemeinheit entstehen.

- Feuerstellen dürfen nicht in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 20 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V (z.B. Moore, Sölle, naturnahe Bach- und Flusabschnitte, Röhrichtbestände) und in Naturschutzgebieten entzündet werden. Es ist ein Abstand von 50 Metern zu diesen Schutzobjekten einzuhalten.

- Feuerstellen dürfen an See- und Bachufern innerhalb eines Gewässerschutzstreifens von 20 Metern

nicht entzündet werden. Offene Feuerstellen müssen, sofern durch örtliche Bedingungen oder herrschende Windverhältnisse keine größeren Abstände erforderlich werden, zu angrenzenden Gebäuden und zu Lagern mit brennbaren Stoffen mindestens 100 m Entfernung haben. Des Weiteren sind sie so zu betreiben, dass durch Funkenflug, Glut u. ä. keine Brände entstehen können. Gebäude, Anlagen, Einrichtungen sowie Nutzflächen dürfen nicht gefährdet werden.

- Abhängig von der Größe der Feuerstelle ergeben sich folgende Sicherheitsabstände als Richtwert:
 - 50 m zu Wohngebäuden
 - 50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen
 - 100 m zu Energieversorgungsanlagen (Gasleitungen, Öllager, Tankstellen)
 - 50 m zu Baumbeständen, Büschen, Hecken
 - 100 m zu Wäldern

In allen anderen genannten Fällen sind mindestens 100 m als Sicherheitsabstand einzuhalten.

- Während des Betriebes sind offene Feuerstellen von mindestens einer geschäftsfähigen Person zu beaufsichtigen und unter ständiger Kontrolle zu halten.

Der für das Feuer Verantwortliche muss in der Lage sein, das Feuer umgehend zu löschen, wenn dies erforderlich werden sollte. Die dazu erforderlichen Geräte und Löschmittel (Schaufel, Handfeuerlöscher, Eimer mit Wasser) müssen vor Ort bereitgehalten werden.

- Eine Zufahrt für die Feuerwehr und den Rettungsdienst ist frei zu halten. Brennbare Flüssigkeiten dürfen wegen der damit verbundenen Gefahr der Stichflammenbildung nicht in Flammen oder Glut gegossen werden.

- Offene Feuerstellen müssen grundsätzlich beaufsichtigt werden. Offene Feuer sind nach dem Betreiben vollständig abzulöschen. Die genutzten Flächen sind im Anschluss zu beräumen und zu säubern.

- Bei Windstärke 5 und mehr darf das Feuer nicht entzündet werden. Ebenso sind die Waldbrandwarnstufen zu beachten.

Die Feuerwehr ist verpflichtet, jeder eingehenden Brandmeldung nachzugehen. Eine vorherige Information der Leitstelle kann diesen Grundsatz nicht aufheben, sofern außen stehende Bürger das Feuer für einen Brand oder für eine unrechtmäßige Handlung halten.